

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	J/Nein Yes/No Oui/Non
---	-----------------------------



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 106/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 105 586.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 046 505

Bezeichnung der Erfindung: Zylinder für Hubkolbenmaschinen

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F 02 F 1/04, F 02 B 77/11

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 19. September 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Klöckner-Humboldt-Deutz

Einsprechender / Opponent / Opposant : MTU Motoren- und Turbinen-Union
Feldmühle Aktiengesellschaft

Stichwort / Headword / Référence :

EPU / EPC / CBE Artikel 54, 114

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Neuheit (verneint)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 106/87 - 3.2.2



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 19. September 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

MTU MOTOREN- UND TURBINEN-UNION
FRIEDRICHSHAFEN GMBH
Olgastrasse 75
Postfach 2040
D-7990 Friedrichshafen 1
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

FELDMÜHLE AKTIENGESELLSCHAFT, DÜSSELDORF
Patentabteilung
Postfach 100240
D-4060 Viersen 1
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

KLÖCKNER-HUMBOLDT-DEUTZ
AKTIENGESELLSCHAFT
Deutz-Mühlheimer-Strasse 111
Postfach 800509
D-5000 Köln 80
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 27. November 1986, zur Post gegeben am 16. Februar 1987, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 46505 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm
Mitglieder: H. Seidenschwarz
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Auf den Gegenstand der am 16. Juli 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung 81 105 586.2, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 23. August 1980 in Anspruch genommen wird, ist am 14. März 1984 das vier Ansprüche umfassende europäische Patent 46 505 erteilt worden.

II. Der erteilte Anspruch 1 lautet:

"Zylinder für Hubkolbenmaschinen mit einem zur Wärmedämmung aus Keramik hergestellten Ring (3), der zwischen Zylinderkopf (1) und Zylinderrohr (2) angeordnet ist und einen Teil der Zylinderinnenwandung bildet, dadurch gekennzeichnet, daß der Ring (3) nicht in das Zylinderrohr (2) eingelassen ist, sondern als ein den obersten Zylinderabschnitt allein bildendes Element ausgebildet ist."

III. Die Einspruchsabteilung hat den Einspruch durch die im Anschluß an die mündliche Verhandlung am 27. November 1986 verkündete Entscheidung zurückgewiesen, deren schriftliche Begründung am 16. Februar 1987 zur Post gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung haben die Beschwerdeführer am 5. März und 3. April 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben und beantragt, das Patent zu widerrufen. Die Beschwerdebegründungen sind am 20. Mai und 2. Juni 1987 eingegangen. Darin vertreten die Beschwerdeführer die Auffassung, der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 sei nicht mehr neu, weil dessen Merkmale mit denen des aus dem erstmals genannten Dokument "Automotive Engineering 87 (1979) 6, Seiten 59 bis 61: An uncooled, unlubricated diesel?" bekannten Gegenstands völlig übereinstimmen würden.

- IV. Auf den Bescheid der Beschwerdekammer vom 6. Juni 1988, in dem den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt worden ist, daß das obengenannte Dokument von Amts wegen zu berücksichtigen sein würde, hat der Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom 20. Juli 1988 mitgeteilt, daß für die benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent 46 505 verzichtet worden bzw. für diese Staaten das Patent erloschen und daher dem Beschwerdeverfahren die Grundlage entzogen sei. Da einer der Beschwerdeführer (Einsprechender 01) mit Schriftsatz vom 8. Juni 1988 (eingegangen am 11. Juni 1988) seinen Antrag auf Widerruf des europäischen Patents 46 505 aufrechterhält, wird das Beschwerdeverfahren aufgrund der Regel 60 (1) in Verbindung mit Regel 66 (1) EPÜ von Amts wegen fortgesetzt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Beschwerdekammer hat geprüft, ob sie das erstmals mit den Beschwerdebegründungen genannte Dokument gemäß Artikel 114 (2) EPÜ zu berücksichtigen hat. Wegen der Bedeutung des durch dieses Dokument bekannten Stands der Technik für die Beurteilung der Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1, hält es die Beschwerdekammer für notwendig, das verspätet vorgebrachte Dokument gemäß Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen zu berücksichtigen.
3. Dem Abschnitt "Ceramics" auf Seite 59 und dem Abschnitt "Experimental diesel" auf Seite 60 in Verbindung mit Figur 3, Ausbildung LAS des obenerwähnten Dokuments ist ein Zylinder für Hubkolbenmaschinen zu entnehmen, der unbestritten alle Merkmale des Anspruchs 1 hat.
4. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

5. Der erteilte Anspruch 1 kann mithin nicht aufrechterhalten werden.

Die erteilten Ansprüche 2 bis 4 sind auf den Anspruch 1 rückbezogen. Da ihr Rechtsbestand von dem dieses Anspruchs abhängt, fallen sie zusammen mit dem Anspruch 1.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent 46 505 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

K. Stamm